

Ink.



Sinnach die Nothdurfft erfordert/
die von Einer getreuen Landschafft bey
lest gehaltenen allgemeinen Land- und
Convent- Tage / auff bevorstehendes
und mit G.Dt! herannahendes 1697te
Jahr vor die Miliz und zu andern Be-
dürffen die bewilligten Pfennig- und
Quatember- Steuern / zu ieder männlicher bessern Wissen-
schafft wiederumb zu publiciren.

Als haben wir solches denen des Meissnischen Creyffses
einbezirkten Herren Schriftfassen / Beambten und Einneh-
mern in Städten / zu gehorsamer und schuldiger Folge des an
uns ergangenen / und hiermit in Abdruck folgenden gnädigsten
Befehls von 14. hujus hierdurch inamiren wollen.

Dieselben vor uns ermahnde / Sie wollen / die Ein-
bring- und Lieferung nach verfloßener 14. tägiger Frist an guter
und vormahls ausgegangenen Mandaten gültigen Münz-
Sorten also veranstalten / daß nicht nach Verlauff der Zeit sol-
che erslich durch Execution geschehen / und dadurch die Einse-
ndung der Creyß- Auszüge zur Steuer- Ober- Einnahme ver-
hindert werden mögen. Wir verbleiben denenselben zu
Dienst- und freundlicher Willfährigkeit iederzeit zugethan.
Signatum Dresden / am 21. Decembr. 1696.

Meissnischen Creyffses verordnete Steuer-
Einnahmere

Alexander von Willig!

Gottfried Becker!

und

Der Rath zu Dresden!



An Allerhöchsten Gnaden/
Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ ꝛ.

Chur-Fürst/ ꝛ.



Seine und liebe Getreue. Demnach die Noth-
durfft erforderete/ die von Eurer getreuen Land-
schafft/ bey jüngst allhier gehaltenen allgemeinen
Land- wie auch Convent-Zage/ auf das bevor-
stehende 1697ste Jahr vor die Miliz und ande-
rer Bedürffnis abermahls unterthänigst bewil-
ligte Pfennig- und Quatember- Steuern zu ie-
dermänniglich besserer Wissenschaft hinwieder zu
publiciren.

Als haben Wir solches hiermit gewöhnlicher
massen in öffentlichen Druck bringen lassen/ und
übersenden Euch beygefüget darvon benöthigte
Exemplaria, Mit gnädigsten Begehren/
Ihr wollet solche alsobald nach Empfangung
dieses/ unter die/ in eueren Preys gehörige Rit-
terschafft/ auch Aempter und Städte/ nachricht-
lich vertheilen/ und selbige dabey anernahmen/
daß ein ieder die Einbringung derer darinnen
verzeichneten Termine zuverlässig betverachtelli-
gen/

gen / und die Gelder zu rechter Zeit an guten / tüch-
tigen / und denen ausgegangenen Mandaten ge-
mäßten Münz-Sorten liefern solle. Würde
aber einer oder der andere sich hierbey säumig er-
weisen / so habet ihr wider dieselbe nach verflös-
sener 14. tägigen Frist / alsdenn mit der Execu-
tion ungehindert zuverfahren / oder die Reste der
Miliz zu ihrer eigenen Einbringung auszustel-
len / sofort die einkommenden Gelder oder An-
weisungen zur Ober-Einnahme behörig zu ver-
rechnen / und die Creys-Auszüge / vorhin ergan-
genen Befehlen gemäß / binnen halb-jähriger Frist /
nach ieglichen Termine / bey Vermeidung der
bedrohenden Strafe / gleichfalls unnachbleibend
einzuschicken. Daran geschieht Unsere
Meynung. Datum Dresden / am 14. De-
cembr. 1696.

Gottheiff Friedrich v. Schönberg /

Denen Besten / Unseren lieben Getreuen verord-
neten Einnehmern der Land-Trancé und Pfen-
nig-Steuren im Meißnischen Creysse.

George Friedrich Lingke / S.

Präsentiret am 21. Xbr. 1696.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

VCA7





Sinnach die Nothdurfft erfordert/
die von Einer getreuen Landschafft bey
lest= gehaltenen allgemeinen Land= und
Convent= Tage / auff bevorstehendes
mit Gott! herannahendes 1697ste
Jahr vor die Miliz und zu andern Be=
schaffen die bewilligten Pfennig= und
zu jedermänniglicher bessern Wissen=
liciren.

es denen des Meisnischen Creyßes
berufftsassen/ Beambten und Einneh=
orsamer und schuldiger Folge des an
mit in Abdruck folgenden gnädigsten
erdurch intimiren wollen.

mahnende / Sie wollen / die Ein=
verflossener 14. tägiger Frist an guter
igen Mandaten gültigen Münz=
/ daß nicht nach Verlauff der Zeit sol=
n geschehen / und dadurch die Einsen=
zur Steuer= Ober= Einnahme ver=
Wir verbleiben denenselben zu
Willfährigkeit iederzeit zugethan.
I. Decembr. 1696.

te Steuer=

Alexander von Miltitz!

Gottfried Becker!

and

Der Rath zu Dresden!

